

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: II/2016/204

Datum: 09.11.2016  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

| Gremium        | Termin     | Genehmigung | Stimmverh. | J | N | E |
|----------------|------------|-------------|------------|---|---|---|
| Hauptausschuss | 08.12.2016 |             |            |   |   |   |
| Stadtrat       | 15.12.2016 |             |            |   |   |   |

### Betreff

Beschluss eines ehrenamtlich Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus Polkau

### Beschlusstext:

Der Stadtrat beruft Frau Käte Piepenhagen zur Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus in Polkau mit Kontroll- und Übergabefunktion für kostenpflichtige Nutzungen.

Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR soll für kostenpflichtige Nutzungen gezahlt werden.

Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Arbeit des Beauftragten für ein Dorfgemeinschaftshaus ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die gemäß § 79 KVG in Verbindung mit § 30 KVG einer Berufung durch den Stadtrat bedarf.

Bei der Berufung des ehrenamtlich Tätigen für das DGH Polkau handelt es sich um einen Beauftragten mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen, die in diesem DGH stattfinden.

Folgende Aufgaben umfassen die Tätigkeit dieses Beauftragten:

- Schlüsselgewalt und Kontrollfunktion für das gesamte Objekt für alle Nutzungen
- Ansprechpartner für die Verwaltung und den Ortschaftsrat
- Ansprechpartner für Vereine, Feuerwehren, Schulen, Kindereinrichtungen

(kostenfreie Nutzungen)

- Ansprechpartner für die Einwohner (kostenpflichtige private Nutzungen)
- Führung des Terminkalenders für alle Veranstaltungen

- Abschluss der Nutzungsvereinbarungen und Übergabe an die Verwaltung
- Vor-Ort-Übergabe des Schlüssels für kostenpflichtige und kostenfreie Nutzungen
- Dokumentation des Zustandes des Objektes und der Ausstattung bei Übergabe
- Einweisung in die vorhandenen Geräte und Heizungsanlage
- Vor-Ort-Rücknahme des Schlüssels nach einer Nutzung
- Kontrolle der ordnungs- und sachgemäßen Reinigung des gesamten Objektes
- Prüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausstattungsgegenstände
- Überwachung und Bereitstellung der Mülltonnen zur Entsorgung mindestens 1 x jährliche Berichterstattung im Stadtrat

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Gemäß § 35 Abs. 2 KVG kann dem zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung soll 10,00 Euro, pro kostenpflichtiger Nutzung betragen. Der Betrag ist in die Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) aufzunehmen und bei den zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

---



---